



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 183-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.283

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Einheitliche Förder- und Beurteilungsinstrumente für die besondere Volksschule

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Für die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule sollen klare Vorgaben gemacht werden.
2. Für die Beurteilung in Form von Beurteilungsberichten sollen einheitliche Vorlagen als verbindlich erklärt werden.
3. Den Schulen soll eine einheitliche Software zur Verfügung gestellt werden, die sich für die Durchführung individueller Förderung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen und für die Erstellung der Beurteilungsberichte eignet.

Begründung:

Der Prozess der individuellen Förderdiagnostik und Förderplanung wird in den Sonderschulen im Kanton Bern sehr unterschiedlich umgesetzt. Zwar ist die Praxis des individuellen Förderns im Sonderschulbereich ein grundlegendes Element des Angebots, hingegen besteht bei der Durchführung und bei der Form von Beurteilungs- oder Lernberichten eine grosse Vielfalt.

Die Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen wurde im soeben revidierten Volksschulgesetz geschaffen (Art. 21 Abs. 2 VSG): «Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung». Weitere Vorgaben sind in der «interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) zu finden:

- Die Förderung und Beurteilung sind an den Lehrplänen der Regelschule auszurichten.

- Die Förderung erfolgt ganzheitlich gemäss den Lebensbereichen der ICF.

Bei den Schülerinnen und Schülern der besonderen Volksschule können die vorhandenen Lehrmittel oft nicht zielführend eingesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Schülerinnen und Schüler mit einer komplexen Behinderung, die integrativ in einer Regelklasse geschult werden wie auch diejenigen, die separat in einer besonderen Volksschule besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern orientieren sich die Unterrichtsinhalte vielmehr an den individuellen Förderschwerpunkten, abgestimmt auf die Vorgaben im Lehrplan und auf die Situationsanalyse der Schülerin oder des Schülers.

Dabei erfolgt die Förderung stets in Zusammenarbeit mit den Eltern und den weiteren an der Förderung beteiligten Fachpersonen. Die konsequente und transparente Dokumentation der Förderung ist ein wichtiges Element, und mit einer geeigneten Software können diese Dokumentation deutlich vereinfacht und der interdisziplinäre Austausch effizient gewährleistet werden. Die Erstellung von Beurteilungsberichten wird dank einer solchen Software deutlich vereinfacht.

Mit der Integration der Sonderschulung unter das Dach der Bildungsdirektion soll auch im Bereich der Förderung und der Beurteilung eine klare und einheitliche Grundlage durch den Kanton geschaffen werden. Dabei können die vorhandenen Grundlagen aus der Volksschule einbezogen werden (z. B. «zusätzlicher Bericht»).

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderungen im Volksschulgesetz sollen bereits im Schuljahr 2022 umgesetzt werden, und die Planung der konkreten Grundlagen zur Beurteilung muss sofort angegangen werden.

Verteiler

– Grosser Rat